

**Interessengemeinschaft
Umsetzung NFA**

Ein Projekt von DOK,
CURAVIVA, INSOS, Integras

Kanton Zürich
c/o Behindertenkonferenz
Kanton Zürich
Kernstrasse 57
8004 Zürich
T 043 243 40 00
E info@bkz.ch

5. Oktober 2006

Gesetz über das Gesundheitswesen – Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege Vernehmlassungsantwort

Grundsätzliches:

In der nachfolgenden Vernehmlassungsantwort stehen die Interessen von Menschen mit Behinderung im Zentrum.

Wir äussern uns nicht zu den einzelnen §, sondern zur Stossrichtung der Aenderung des Gesundheitsgesetzes und des Antrags der Gesundheitsdirektion bezüglich Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege.

Zur Stossrichtung der Gesetzes- und Verordnungsänderungen:

Dass der Kanton das Leistungsspektrum festlegt und Qualitätsstandards einfordert, begrüssen wir grundsätzlich.

Konzentration des Kantons auf die Finanzierung von pflegerischen Leistungen:

Wir halten die beabsichtigte Konzentration des Kantons auf die Finanzierung von pflegerischen Leistungen und die Uebergabe der hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Spitex-Leistungen in den Kompetenzbereich der Gemeinden für heikel. Dadurch würden die heute schon bestehenden kommunalen Unterschiede bezüglich Leistungsangebote verstärkt. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Leistungen in den Gemeinden ist aus dem Blickwinkel von Menschen mit Behinderung abzulehnen.

Wenn nun infolge des NFA die Finanzierung im Spitexbereich neu geregelt werden soll und der Kanton bei den Krankenpflege-Pflichtleistungen Staatsbeiträge leistet, muss dies im gleichen Zug auch bei den Langzeitpflegeeinrichtungen (Kranken- und

Pflegeheime, Pflegebetten in AH und Pflegewohngruppen) geschehen. Der Tarifschutz ist von allen, nicht nur den Spitexorganisationen einzuhalten.

Kostenüberwälzung bei hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen:

Das selbstbestimmte Wohnen zu Hause soll gefördert und nicht durch ein eingeschränktes Angebot oder die Ueberwälzung zusätzlicher Kosten auf die LeistungsbezügerInnen erschwert werden. Die hauswirtschaftlichen Leistungen sind unabdingbar für den Verbleib in den eigenen vier Wänden.

Die durch die NFA bedingte Neuordnung der Finanzströme darf nicht zum Abbau von Dienstleistungen in der ambulanten Gesundheitsversorgung führen. Die Konsequenzen würden den Staat teuer zu stehen kommen und die erreichte Professionalisierung der ambulanten Gesundheitsversorgung seit der Einführung des KVG würde unterlaufen. Nicht umfassend versorgte PatientInnen verursachen insgesamt höhere Gesundheitskosten. Dies nicht zuletzt, weil unter Umständen eine Heimplatzierung erfolgen müsste.

Wir schlagen vor:

- Der Kanton muss einen einheitlichen Leistungsrahmen für ambulante Hilfeleistungen für das Wohnen zu Hause festlegen. Er soll Spitex-, Alters- und Behinder-tenorganisationen resp. deren Verbände angemessen bei der Erarbeitung einbeziehen. Es ist eine Gleichbehandlung der Bevölkerung und ein flächendeckendes Angebot über den ganzen Kanton anzustreben. Es soll eine gleichwertige kantonale Subventionierung von Langzeitpflege unabhängig vom Wohnort erzielt werden.
- Ein Abbau der hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Dienstleistungen soll verhindert werden. Spitex ist eine Dienstleistung und beinhaltet pflegerische, hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen.
- Es soll darauf verzichtet werden, die LeistungsbezügerInnen durch eine gegenüber der heutigen Situation höhere Selbstbeteiligung zu belasten. Nur dadurch kann die sinnvolle Entwicklung von stationärer zu ambulanter Versorgung der letzten Jahre weiter voran getrieben werden.

IG Umsetzung NFA Kanton Zürich:
Ursula Zbinden